



# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM 2021 - 2026

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM  
Stabstelle I/R Rechtsamt

---

Vom 29.01.2021

(Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2021  
Amtsblatt Nr. 4 vom 19.02.2021)

(einschl. der 1. Änderung der Geschäftsordnung  
Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2021  
Amtsblatt Nr. 25 vom 10.12.2021)

Der Stadtrat der Stadt Forchheim hat am 28.01.2021 beschlossen, sich mit Wirkung zum 01.03.2021 auf Grund von Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung zu geben,

geändert durch Beschluss des Stadtrats vom 25.11.2021 auf Grund von Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuständigkeit des Stadtrats im Allgemeinen.....	3
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats .....	3
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse .....	3
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	4
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....	5
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben.....	5
§ 7 Ausschüsse: Bildung, Vorsitz, Auflösung .....	6
§ 8 Vorberatende Ausschüsse .....	7
§ 9 Beschließende Ausschüsse .....	8
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss.....	8
§ 11 Vorsitz im Stadtrat .....	9
§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines .....	9
§ 13 Einzelne Aufgaben .....	9
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen .....	10

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	10
§ 16 Sonstige Geschäfte .....	10
§ 17 Weitere Bürgermeister*innen, weitere Stellvertretung, Aufgaben .....	10
§ 18 Ortssprecher: Rechtsstellung, Aufgaben .....	11
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang .....	11
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit .....	11
§ 21 Öffentliche Sitzungen .....	12
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen .....	12
§ 23 Einberufung .....	13
§ 24 Tagesordnung.....	13
§ 25 Form und Frist für die Einladung.....	14
§ 26 Anträge .....	15
§ 27 Eröffnung der Sitzung .....	15
§ 28 Eintritt in die Tagsordnung .....	16
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	16
§ 30 Abstimmung .....	17
§ 31 Wahlen.....	18
§ 31a Hybridsitzungen .....	19
§ 32 Anfragen .....	19
§ 33 Beendigung der Sitzung.....	20
§ 34 Form und Inhalt der Sitzungsniederschrift .....	20
§ 35 Einsichtnahme in und Erteilung von Abschriften von Sitzungsniederschriften .....	21
§ 36 Anwendbare Bestimmungen.....	21
§ 37 Art der Bekanntmachung.....	21
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung .....	22
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung .....	22
§ 40 Angelegenheiten der mitverwalteten Stiftungen .....	22
§ 41 Inkrafttreten .....	22

**Anlage: Entscheidungskompetenzen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters**

# **Geschäftsordnung**

## **A.**

### **Die Stadtorgane und ihre Aufgaben**

#### **I.**

#### **Der Stadtrat**

##### **§ 1**

#### **Zuständigkeit des Stadtrats im Allgemeinen**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

##### **§ 2**

#### **Aufgabenbereich des Stadtrats**

Die Entscheidungskompetenzen des Stadtrats ergeben sich aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung „Entscheidungskompetenzen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.“

## **II.**

### **Die Stadtratsmitglieder**

##### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, teilzunehmen und ihre Pflicht zur Vertretung verhandelter Ausschussmitglieder wahrzunehmen. Stadtratsmitglieder,

die verhindert sind an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies dem Oberbürgermeister per Mail an [situationdienst@forchheim.de](mailto:sitzungsdienst@forchheim.de) rechtzeitig mitzuteilen. <sup>2</sup>Ausschussmitglieder haben für die Vertretung selbst Sorge zu tragen. <sup>3</sup>Kann ein Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweilig teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies dem Vorsitzenden und dem Sitzungsdienst nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

- (4) <sup>1</sup>Die Referatsleiter\*innen werden ermächtigt, dem Auskunftersuchen der Stadtratsmitglieder innerhalb der Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs, soweit keine Geheim- oder Verschwiegenheitsgründe dem entgegenstehen, zu folgen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Oberbürgermeister.
- (5) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (6) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister\*innen einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (7) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 5 oder 6 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
- (8) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>2</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

## **§ 4**

### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. <sup>4</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit erlischt nicht durch das Ausscheiden aus dem Ehrenamt. <sup>5</sup>Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit können nach Art. 20 GO durch den Stadtrat mit Ordnungsgeld belegt werden, die Verantwortung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten ist nicht zulässig.

- (3) <sup>1</sup>Die Beschlussvorlagen für die öffentlichen Teile der Sitzungen werden ohne Anlagen im Bürgerinformationssystem (BIS) für die Öffentlichkeit drei Tage vor der jeweiligen Sitzung bereitgestellt. <sup>2</sup>Dies tritt in Kraft, sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, und gilt nur für Beschlussvorlagen, die nach diesem Zeitpunkt erstellt werden.
- (4) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (5) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5**

### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Fraktionen und Gruppen, die sich von den Referatsleiter\*innen städtische Themen vortragen lassen wollen, richten eine entsprechende konkrete Anfrage an den Oberbürgermeister. <sup>2</sup>Der Oberbürgermeister entscheidet, ob und bezüglich welcher Themen die Referatsleitung in der Sitzung der Fraktion/Gruppe vorträgt.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben**

<sup>1</sup>Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

### III. Die Ausschüsse

#### § 7 Ausschüsse: Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>Der Stadtrat bildet die folgenden Ausschüsse in den folgenden Stärken, jeweils zuzüglich des/der Vorsitzenden:

1. Haupt- Personal- und Kulturausschuss (HPKA), 14 Mitglieder
2. Finanzausschuss (FinA), 14 Mitglieder
3. Planungs- und Umweltausschuss (PLUA), 14 Mitglieder
4. Bauausschuss, 14 Mitglieder
5. Rathaussanierungsausschuss, 14 Mitglieder
6. Stiftungsausschuss, 14 Mitglieder
7. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), siehe § 10
8. Feriausschuss, 14 Mitglieder, siehe Abs. 5.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeiten der in den Ziffern 1 bis 6 genannten Ausschüsse werden in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung „Entscheidungs-kompetenzen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Oberbürger-meisters“ geregelt.

(2) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach Anlage sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los). <sup>6</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>7</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>8</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen

Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (3) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste, eine zweite und eine dritte Stellvertretung namentlich bestellt.
- (4) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (5) Der Stadtrat kann im Bedarfsfall einen Ferienausschuss einsetzen. Absätze 2 bis 4 und 6 sind auf den Ferienausschuss anzuwenden.
- (6) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **§ 8**

### **Vorberatende Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden die Ausschüsse gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 6 gebildet, die unter anderem Entscheidungen des Stadtrats vorbereiten. Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse ergeben sich aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung „Entscheidungskompetenzen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters“.

## **§ 9** **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter\*in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) <sup>1</sup>Es werden die Ausschüsse gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 8 gebildet, die unter anderem in eigener Zuständigkeit Entscheidungen treffen können. <sup>2</sup>Die Zuständigkeiten der Ausschüsse gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 6 ergeben sich aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung „Entscheidungskompetenzen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters“.

## **§ 10** **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Mitgliedern, siehe Art. 103 Abs. 2 GO.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Jahresabschlüsse der Stadt Forchheim, ihrer Eigenbetriebe, der Vereinigten Pfründnerstiftungen Forchheim und des Eigenbetriebs der Vereinigten Pfründnerstiftungen Forchheim sowie der Georg-Mayer-Franken-Lebert-Stiftung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, im Fall seiner Verhinderung dessen Vertretung, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung. <sup>2</sup>Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) <sup>1</sup>Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).



## **IV. Der Oberbürgermeister**

### **§ 11 Vorsitz im Stadtrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

### **§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeister\*innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO) unverzüglich. <sup>2</sup>Falls dies nicht möglich ist, hat der OB den Stadtrat in der nächsten Sitzung über die Gründe zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamt\*innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister\*innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

### **§ 13 Einzelne Aufgaben**

Die Entscheidungskompetenzen des Oberbürgermeisters ergeben sich aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung „Entscheidungskompetenzen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters“.

## **§ 14** **Vertretung der Stadt nach außen**

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

## **§ 15** **Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Stadtbürger\*innen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## **§ 16** **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **§ 17** **Weitere Bürgermeister\*innen, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Bürgermeisterin ist Vertreter\*in der/der jeweilige Fraktionsvorsitzende in der Reihenfolge der Stärke der jeweiligen Fraktion.
- (3) Der/die Stellvertreter\*in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in

der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt für diesen Zeitraum ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **V. Ortssprecher**

### **§ 18 Ortssprecher: Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürger\*innen mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften in eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

#### **§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

- (3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 21 Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>2</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Redebeiträge in öffentlichen Sitzungen sollen in Ton und Bild öffentlich und in Echtzeit ins Internet übertragen („gestreamt“) werden, soweit die Sitzungen in eigenen Räumen der Stadt stattfinden und die erforderliche Technik bereitgestellt werden kann. <sup>2</sup>Für die Live-Übertragung werden jeweils eine Kamera auf den/die Vorsitzende/n und auf ein Rednerpult gerichtet. Wenn der/die Vorsitzende spricht, ist er/sie im Stream zu sehen und zu hören. <sup>3</sup>Redebeiträge anderer werden nur gestreamt, wenn sie vom Rednerpult aus gehalten werden. <sup>4</sup>Jede/r Redner\*in hat die freie Entscheidung, ob er/sie von seinem/ihrem Platz aus spricht oder ans Rednerpult geht.
- (4) Zuhörende, die die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (5) Das Verteilen von nicht amtlichen Unterlagen ist grundsätzlich nur mit Bezug auf städtische Einrichtungen zulässig – dazu gehören auch die Feuerwehrvereine.

## **§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- <sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Der Stadtrat ist hierüber regelmäßig in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 23 Einberufung

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die Stadtratssitzungen beginnen in der Regel um 16:00 Uhr. <sup>2</sup>Die Ausschusssitzungen beginnen in der Regel um 16:15 Uhr. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 24 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest.
- (2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 25**

### **Form und Frist für die Einladung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 4. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>4</sup>Umfangreiche Anlagen zu den Beschlussvorlagen können ausschließlich im Ratsinformationssystem (RIS) bereitgestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 4 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Die Tagesordnung und die weiteren Unterlagen werden in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt.
- (4) Nicht amtliche Unterlagen werden grundsätzlich nur mit Bezug auf städtische Einrichtungen versandt – dazu gehören auch die Feuerwehrvereine.
- (5) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten solange, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, um gemäß den nachfolgenden Absätzen 6 bis 9 zu verfahren. <sup>2</sup>Hierüber wird der Stadtrat entscheiden.
- (6) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem, RIS) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 4. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (7) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 6 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (8) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Unterlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Stadtratsmitgliedern, die ihr Einverständnis nach Absatz 6 Satz 1 gegeben haben, werden diese Unterlagen ausschließlich elektronisch im RIS zur Verfügung gestellt; andere Stadtratsmitglieder erhalten diese Unterlagen in Papierform mitsamt der Einladung und der Tagesordnung.
- (9) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 4 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 26** **Anträge**

- (1) <sup>1</sup>Anträge sind an den Oberbürgermeister unter [sitzenungsdienst@forchheim.de](mailto:sitzungsdienst@forchheim.de) zu adressieren und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge, die mindestens 13 Tage vor der nächsten Sitzung des Stadtrats eingehen, werden in der nächsten Stadtratssitzung behandelt. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung der Anträge findet nicht statt. <sup>5</sup>Anträge können auch ausnahmsweise per Brief an den Oberbürgermeister eingereicht werden und werden nach Möglichkeit ebenfalls auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung, spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Stadtratssitzung gesetzt. <sup>6</sup>Soweit ein Antrag mit Aufwendungen oder Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten, soweit die Höhe der Aufwendungen bzw. Ausgaben feststeht.
- (2) <sup>1</sup>Anträge, die der Stadtrat in einen Ausschuss verweist, sollen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des betreffenden Ausschusses gesetzt werden. <sup>2</sup>Sie sind spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des betreffenden Ausschusses zu setzen. <sup>3</sup>Der Ausschuss soll den Antrag beraten und einen möglichst konkreten Arbeitsauftrag an die Verwaltung formulieren, soweit über den Antrag noch nicht entschieden werden kann. <sup>4</sup>Die Verwaltung soll die Beratung im Ausschuss durch einen kurzen mündlichen Vortrag unterstützen.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehen von Anträgen, oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III.** **Verlauf der Sitzungen**

### **§ 27** **Eröffnung der Sitzung**

<sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschriften abstimmen.

## **§ 28**

### **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt, der als öffentlich zu behandeln auf der Tagesordnung steht, in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn ein Tagesordnungspunkt, der als nicht-öffentlich zu behandeln auf der Tagesordnung steht, in öffentlicher Sitzung behandelt werden soll. <sup>3</sup>Steht ein Tagesordnungspunkt als nicht-öffentlich zu behandeln auf der Tagesordnung, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann beschließen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vertagung eines Tagesordnungspunktes, dass ein externer Gutachter hinzugezogen wird. <sup>2</sup>Für die Auswahl und Beauftragung eines Gutachters gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen.

## **§ 29**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, siehe Abs. 2, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, siehe Abs. 3, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. <sup>3</sup>Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Auf Anordnung des oder der Vorsitzenden können Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (5) <sup>1</sup>Das Wort darf nur ergreifen, wem es vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann auf Antrag das Rederecht zu



einem Beratungsgegenstand erteilt werden, wenn dies das Gremium (StR/Ausschuss) positiv entscheidet.

- (6) <sup>1</sup>Redner\*innen sprechen von ihrem Platz aus bzw. vom Rednerpult (siehe § 21 Abs. 3).  
<sup>2</sup>Sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>3</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen und sollen jeweils nicht länger dauern als 3 Minuten.
- (7) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung, das sind insbesondere: Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte, Vertagung, Nichtbefassung, Ausschluss der Öffentlichkeit, Ausschluss eines persönlich Beteiligten
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge und Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- <sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (8) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden geschlossen.
- (9) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (10) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen.  
<sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (11) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (12) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion dies zum Zwecke der Fraktionsausprache beantragt und der Stadtrat zustimmt.

## **§ 30 Abstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Debatte“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit einem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1; 2 oder 3 fällt.
- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 31 Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 31a<sup>i</sup>** **Hybridsitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). <sup>2</sup>Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. <sup>2</sup>Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (3) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (4) <sup>1</sup>Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. <sup>2</sup>Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (5) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).
- (6) Die vorstehenden Absätze dieses Paragraphen gelten gem. Art. 122 Abs. 2 GO bis zum 31.12.2022. <sup>2</sup>Sie gelten über diesen Tag hinaus fort, wenn der Bayerische Gesetzgeber die Geltungsdauer des Art. 47a GO verlängert.

### **§ 32** **Anfragen**

<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden die Anfragen in der nächsten Sitzung

oder schriftlich beantwortet. <sup>3</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

## **§ 33 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 34 Form und Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Zusätzlich zu diesem gesetzlichen Mindestinhalt sollen in den Niederschriften Redebeiträge zusammenfassend dargestellt werden, die Auswirkungen auf Beschlussvorschläge hatten oder für das Abstimmungsergebnis ausschlaggebend waren. <sup>3</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>4</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). <sup>2</sup>Dies wird im Rahmen der Niederschrift im Zusammenhang mit dem betreffenden Beschluss so festgehalten, dass das Abstimmungsverhalten als Teil des Beschlusses den Regelungen zur Veröffentlichung im Bürgerinformationssystem (BIS) unterliegt (siehe unten Abs. 5).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden ohne den Verlauf der Beratung im Bürgerinformationssystem (BIS) für die Öffentlichkeit bereitgestellt. <sup>2</sup>Dies tritt in Kraft, sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, und gilt nur für Beschlüsse, die nach diesem Zeitpunkt gefasst werden.
- (6) Nicht amtliche Unterlagen werden mit der Niederschrift grundsätzlich nur versandt, wenn sie einen Bezug zu städtischen Einrichtungen haben – dazu gehören auch die Feuerwehrvereine.

## § 35

### **Einsichtnahme in und Erteilung von Abschriften von Sitzungsniederschriften**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger\*innen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (5) Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Stadtrats im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

## V.

### **Geschäftsgang der Ausschüsse**

## § 36

### **Anwendbare Bestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. <sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Ihnen kann auf Antrag das Rederecht zu einem Beratungsgegenstand erteilt werden, wenn dies das Gremium (StR/Ausschuss) positiv entscheidet. <sup>3</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## VI.

### **Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

## § 37

### **Art der Bekanntmachung**

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim amtlich bekannt gemacht.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf. <sup>3</sup>Sie wird zudem auf der Website der Stadt unter „Stadtrecht“ zum Abruf bereitgestellt.

### **§ 40 Angelegenheiten der mitverwalteten Stiftungen**

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend für die von der Stadt mitverwalteten Stiftungen.

### **§ 41 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2021 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.11.2014 / 21.11.2014 außer Kraft.

---

<sup>i</sup> § 31a neu eingefügt mit der 1. Änderung der Geschäftsordnung mit Wirkung zum 17.12.2021.